

Veröffentlichung der Satzung zur Evaluation von Studium und Lehre an der HafenCity Universität Hamburg (HCU) unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 11. Juli 2018, der zweiten Änderung vom 12. Dezember 2018 und der dritten Änderung vom 13. Dezember 2023 (konsolidierte Fassung)

Nicht rechtsverbindliche Lesefassung.

Der Text dieser Ordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der offiziell im Hochschulanzeiger veröffentlichte Text.

Das Präsidium der HafenCity Universität Hamburg (HCU) gibt nachstehend den Wortlaut der Satzung zur Evaluation von Studium und Lehre an der HCU vom 12. November 2014 (HCU-Hochschulanzeiger 01/2015, S. 2ff.), in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 11. Juli 2018 (HCU-Hochschulanzeiger 08/2018, S. 89), der zweiten Änderung vom 12. Dezember 2018 (HCU-Hochschulanzeiger 09/2019, S. 118) und der dritten Änderung vom 13. Dezember 2023 (HCU-Hochschulanzeiger 01/2024, S. 24) bekannt.

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Gesetzlicher Auftrag, Ziel der Evaluation/Qualitätsbewertung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Durchführung
- § 4 Aufgaben der Hochschulleitung
- § 5 Aufgaben der Studiengänge
- § 6 Datenschutz und Datensicherheit

Teil 2: Verfahren der Qualitätsbewertung

Erster Abschnitt: Studentische Lehrveranstaltungsevaluation

- § 7 Ziele der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation
- § 8 Auswahl der Veranstaltungen
- § 9 Ablauf des Erhebungsverfahrens
- § 10 Umgang mit den Ergebnissen
- § 11 Veröffentlichung

Zweiter Abschnitt: Studienganganalysen

- § 12 Ziele der Studienganganalyse
- § 13 Ablauf der Studienganganalyse
- § 14 Veröffentlichung

Dritter Abschnitt: Anlassbezogene Erhebungen

- § 15 Verfahren und Durchführung
- § 16 Veröffentlichung

Teil 3: Schlussbestimmungen

- § 17 Überprüfung der Verfahren
- § 18 In-Kraft-Treten

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gesetzlicher Auftrag, Ziel der Evaluation/Qualitätsbewertung

- (1) Die HCU Hamburg sorgt gemäß dem gesetzlichen Auftrag aus § 3 Absatz 2 HmbHG für die systematische und regelmäßige Bewertung der Qualität ihrer Arbeit in Studium und Lehre.
- (2) Ziel der Qualitätsbewertung ist die regelmäßige und systematische Überprüfung, Sicherung und Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre der HCU Hamburg im Interesse ihrer Mitglieder und Angehörigen.
- (3) Das Präsidium sichert zu, dass die in der Befragung gewonnenen Daten ausschließlich zur Sicherung der Qualität der Lehrveranstaltungen verwendet werden. Eine Verwendung der Daten zu anderen Zwecken ist nur in Fällen nach §10 Absatz 8 zulässig.
- (4) Alle Mitglieder und Angehörigen der HCU Hamburg haben die Aufgabe, bei der Qualitätsbewertung aktiv mitzuwirken.
- (5) Diese Satzung gilt auch für qualitätsbewertende Maßnahmen, zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses sowie der Überprüfung der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages.
- (6) Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, sich an der Bewertung der Lehre gemäß § 3 Absatz 2, Satz 3 HmbHG zu beteiligen und an der Bewertung von Verfahren der Bewertung der Qualität der Lehre gemäß § 102 Absatz 2, Ziffer 7 HmbHG mitzuwirken.

§ 2

Geltungsbereich

Evaluationen in Studium und Lehre an der HCU Hamburg umfassen folgende Erhebungen:

- a) Regelmäßige studentische Lehrveranstaltungsevaluationen im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 3 HmbHG
- b) Regelmäßige Studienganganalysen. Hierzu zählen Erhebungen zu Studiengangsinhalten und -organisation, in der Regel durch Befragungen von:
 - Bachelor-Zweitsemestern (Studieneinstiegsbefragung)
 - Bachelor-Viertsemestern
 - Master-Erstsemester (Studieneinstiegsbefragung)
 - Master-Drittsemester
 - Bachelor- und Master-Absolventenbefragungen unmittelbar nach Beendigung des Studiums
 - Bachelor- und Master-Absolventen nach mehreren Jahren Berufserfahrung (Alumni-Befragungen)
 - Studienabbrecher

c) Weiter sind anlassbezogene Erhebungen zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre vom Geltungsbereich dieser Ordnung erfasst. Hierzu zählen beispielsweise:

- Befragungen von Lehrenden
- Arbeitgeberbefragungen
- fachspezifische Arbeitsmarktanalysen (Potentialanalysen)
- Workloaderhebungen
- Modulevaluationen

Erhebungen, Analysen, Befragungen und Evaluationen zu Zwecken von Forschung und Verwaltung an sich werden von dieser Ordnung nicht erfasst.

§ 3

Durchführung

- (1) Die im Geltungsbereich aufgeführten Verfahren werden durch das Evaluationsbüro der HCU koordiniert und ausgewertet.
- (2) Die Erhebungsinstrumente werden nach Möglichkeit hochschulweit einheitlich verwendet. Davon abweichend können studiengangspezifische Anforderungen berücksichtigt werden.
- (3) Die in § 2 a) und b) genannten Verfahren werden in einem festgelegten zeitlichen Turnus durchgeführt. Zeitliche Überschneidungen und Häufungen dieser Verfahren sollen möglichst vermieden werden.

§ 4

Aufgaben der Hochschulleitung

- (1) Zuständig für die Durchführung der Evaluation sowie die Umsetzung der Evaluationsergebnisse ist der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin für Studium und Lehre.
- (2) Gemäß § 3 Absatz 3 HmbHG werden die Ergebnisse der Evaluationen bei der Erstellung des Struktur- und Entwicklungsplanes berücksichtigt.

§ 5

Aufgaben der Studiengänge

- (1) Die Gremien der Studiengänge sind gehalten, Maßnahmenplanungen in Zusammenarbeit mit den Professorinnen und Professoren auf Grundlage der Ergebnisse der Studienganganalysen zu erarbeiten und dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin für Studium und Lehre zu berichten.
- (2) Die Beteiligung der Studierenden und der Gleichstellungsbeauftragten geschieht über die Gremien der Studiengänge sowie über die Organe der Studierendenschaft nach § 102 Absatz 3 HmbHG und Fachschaften nach § 102 Absatz 4 HmbHG.

§ 6

Datenschutz und Datensicherheit

- (1) Es gelten die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), das Hamburgische Datenschutzgesetz, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 111 Abs. 2, Satz 3 HmbHG sowie die „Satzung über die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten an der HafenCity Universität Hamburg (HCU)“ und die „Satzung über Aufbewahrungsfristen und das Vernichten von Akten und sonstigen Dokumenten an der HafenCity Universität Hamburg (HCU)“ in ihren jeweils geltenden Fassungen.
- (2) Soweit zur Durchführung der Qualitätsbewertungsverfahren Daten im Sinne des § 111 Absatz 3 HmbHG von Mitgliedern oder Angehörigen der Hochschule verarbeitet werden, ist der Umfang der Datenverarbeitung auf das zur Aufgabenerfüllung notwendige Maß zu beschränken. Es ist zu gewährleisten, dass die Daten nur dem von der Durchführung, Koordinierung oder der Maßnahmenplanung betroffenen Personenkreis zugänglich gemacht werden. Die erhobenen Daten sind vertraulich zu behandeln. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Dritte keinen Zugriff auf die erhobenen Daten erhalten. Die Hochschulleitung trägt dafür Sorge, dass die mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen regelmäßig eine Unterweisung zu den datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhalten.
- (3) Personenbezogene Daten sind zu anonymisieren, soweit gesetzlich nichts Abweichendes geregelt ist. Bei Veröffentlichungen von Ergebnissen aus Studienganganalysen und anlassbezogenen Erhebungen nach § 2 b) und c) sind Namensnennungen und personenbeziehbare Daten so zu anonymisieren, dass nicht auf einzelne Personen rückgeschlossen werden kann. Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin für Studium und Lehre stellt sicher, dass die entsprechende Anonymisierung gewährleistet wird.
- (4) Daten, die bei einer Lehrveranstaltungsevaluation nach § 2 a) erhoben wurden, sind spätestens zum Ende des Folgesemesters, in dem die Erhebung stattgefunden hat, zu löschen. Die Auswertungsbögen sind nach der Digitalisierung spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Erhebung stattfand, zu vernichten.
- (5) Daten die bei Erhebungen nach § 2 b) und c) gewonnen wurden, werden nach 5 Jahren gelöscht.

Teil 2: Verfahren der Qualitätsbewertung

Erster Abschnitt: Studentische Lehrveranstaltungsevaluation

§ 7

Ziele der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation

- (1) Die Lehrenden sollen durch die studentische Lehrveranstaltungsevaluation in die Lage versetzt werden, die Qualität ihrer Veranstaltungen zu überwachen und mögliche Schwachstellen zu identifizieren.
- (2) Die Lehrenden sollen eine Grundlage erhalten, auf der sie Gespräche mit den Studierenden zur Veranstaltungsqualität führen können.
- (3) Die Gremien der Studiengänge und der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin für Studium und Lehre sollen eine Grundlage erhalten, um die Qualitätsüberwachung zu gewährleisten sowie Maßnahmen zur Qualitätssicherstellung und -verbesserung ergreifen zu können. Das Studiengangmanagement wird über die getroffenen Maßnahmen informiert.

§ 8

Auswahl der Veranstaltungen

- (1) Jede Lehrveranstaltung soll evaluiert werden. Die Durchführung erfolgt in jedem Semester.
- (2) Das Evaluationsbüro erhält die Daten aller im Semester stattfindender Lehrveranstaltungen aus dem Campus Management System. Diese Daten werden zur administrativen Vorbereitung der Befragungen genutzt und umfassen u.a. Lehrende/r, Veranstaltungsname, Veranstaltungsart, Veranstaltungssprache, Studiengang, TeilnehmerInnenzahl usw. Das Evaluationsbüro stellt Übersichten der Lehrveranstaltungen jedes Studiengangs zusammen. Diese Übersichten werden vom jeweiligen Studiengangmanagement geprüft, ggf. korrigiert (z.B. TeilnehmerInnenzahlen) und dem Evaluationsbüro zur weiteren Vorbereitung der Befragungen zurückgeschickt.

§ 9

Ablauf des Erhebungsverfahrens

- (1) Die Fragebögen werden den Lehrenden durch das Evaluationsbüro zugeleitet. Die Lehrenden übergeben in ihrer Lehrveranstaltung die Fragebögen an Studierende, die die Fragebögen an die anwesenden Studierenden austeilen. Die Fragebögen werden in der Lehrveranstaltung und während der Veranstaltungszeiten ausgefüllt. Die ausgefüllten Bögen werden von den Studierenden eingesammelt und ungelesen in einem verschlossenen Umschlag dem Evaluationsbüro zugeleitet.
- (2) Die ausgefüllten Bögen werden mittels eines Dokumentenscanners eingelesen und mit dem Evaluationssystem automatisch ausgewertet. Der Ergebnisbericht wird den Lehrenden anschließend zugesandt.

- (3) Abweichend von Absatz 2 kann die der Lehrveranstaltungsevaluation auf Anfrage mittels Online- Verfahren durchgeführt werden. Beim Online-Verfahren werden den Lehrenden durch das Evaluationsbüro Transaktionsnummern (TAN) bzw. Links zum Fragebogen für die jeweiligen Lehrveranstaltungen zur Verfügung gestellt. Die Studierenden brauchen den Fragebogen nicht in der betreffenden Lehrveranstaltung zu beantworten. Nach Ablauf des Befragungszeitraums erhalten die Lehrenden den Ergebnisbericht.

§ 10

Umgang mit den Ergebnissen

- (1) Die Ergebnisse der einzelnen Erhebungen werden den jeweiligen Lehrenden schnellstmöglich zur Verfügung gestellt. Die Ergebnisberichte beinhalten die Häufigkeitsverteilungen, Antworten auf offene Fragen, Mittelwerte und andere statistische Kennwerte. Zusätzlich sind Profilverläufe und grafische Darstellungen in den Ergebnisberichten enthalten.
- (2) Veranstaltungen, bei denen weniger als 5 ausgefüllte Fragebögen eingehen, werden nicht ausgewertet.
- (3) Bei Befragungen, bei denen weniger als 10 ausgefüllte Fragebögen eingehen, werden die handschriftlichen Antworten durch das Evaluationsbüro anonymisiert.
- (4) Die Lehrenden sollen unter Beachtung von § 6 und § 7 Absatz 2 die Ergebnisse in der jeweils evaluierten Lehrveranstaltung mit den Studierenden diskutieren. Der Zeitpunkt der Befragung soll so frühzeitig im Veranstaltungszeitraum liegen, dass noch im laufenden Semester das Gespräch erfolgen kann.
- (5) Die jeweilige professorale Studiengangleitung und das Studiengangmanagement werden über die Ergebnisse der Einzelveranstaltungen informiert. Dabei können sowohl bestimmte Indikatoren über alle Veranstaltungen als auch die Ergebnisse der einzelnen Veranstaltung dargestellt werden.
- (6) Das Studiengangmanagement unterstützt die professorale Studiengangleitung bei der Aufbereitung der Daten und gibt Empfehlungen für mögliche Maßnahmen.
- (7) Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin für Studium und Lehre soll die Ergebnisse der Befragungen in Feedbackgesprächen mit den jeweils beteiligten Professorinnen und Professoren einbeziehen. Sie / er ist berechtigt, den Professorinnen und Professoren Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Lehrveranstaltungen (z.B. Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen) zu empfehlen und dieses zu dokumentieren. Die Studiengangleitungen sind über das Ergebnis zu informieren.
- (8) Die professorale Studiengangleitung soll die Ergebnisse der Befragungen in Feedbackgesprächen mit den jeweils beteiligten Mitarbeitern und Lehrbeauftragten einbeziehen. Sie ist berechtigt, den Lehrenden Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Lehrveranstaltungen (z. B. Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen) zu empfehlen und dieses zu dokumentieren.
- (9) Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin für Studium und Lehre haben Zugriff auf die vollständigen Ergebnisse der Befragungen. Sie/er ist berechtigt, allen Lehrenden Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Lehrveranstaltungen (z. B. Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen) vorzuschlagen und dieses zu dokumentieren. Weitergehende Konsequenzen durch die Dienststelle sind entsprechend der gesetzlichen Regelung des § 111 Absatz 2, Satz 5 HmbHG unzulässig.
- (10) Die Ergebnisse der Lehrevaluation können ausschließlich auf Verlangen der Lehrenden zur Bemessung der besonderen Leistungszulagen in der Lehre verwendet werden.

- (11) Die Organe der Studierendenschaft gemäß § 102 Absatz 3 und 4 HmbHG erhalten im begründeten Einzelfall auf Nachfrage beim Vizepräsidenten oder bei der Vizepräsidentin für Studium und Lehre im Evaluationsbüro Einsicht in die Ergebnisse von Befragungen. Diese Ergebnisse umfassen Profillinien-berichte und Auswertungen auf Basis von Indikatoren, jedoch keine Antworten auf offene Fragen. Die Einsichtnahme setzt eine Belehrung über die Wahrung der Vertraulichkeit voraus.

§ 11 Veröffentlichung

Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen gemäß § 2 a) können in akkumulierter Form über mehrere Veranstaltungen eines Semesters und mehrerer Lehrender veröffentlicht werden. Dabei ist auszuschließen, dass direkte Rückschlüsse auf einzelne Veranstaltungen sowie Veranstaltungsleitungen gezogen werden können.

Zweiter Abschnitt: Studienganganalysen

§ 12

Ziele der Studienganganalyse

Ziele der Studienganganalysen gemäß § 2 b) sind die differenzierte Analyse der Situation der Studierenden in unterschiedlichen Phasen des Studiums und beim Übergang in den Beruf sowie die Untersuchung der Motive für eine vorzeitige Beendigung des Studiums. Auf Basis der aus den Analysen gewonnenen Erkenntnisse und eingeleiteten Maßnahmen soll sich die Qualität des Studiums kontinuierlich verbessern.

§ 13

Ablauf der Studienganganalyse

- (1) Die Form der Befragungen wird von den Studiengangleitungen, den Studiengangmanagements und dem Evaluationsbüro gemeinsam festgelegt. Die Studiengänge benennen die entsprechenden Veranstaltungen, in denen die Umfragen durchgeführt werden sollen und stellen dabei sicher, dass möglichst viele Studierende der entsprechenden Semester erreicht werden und an der Befragung teilnehmen. Die ausgefüllten Fragebögen werden dem Evaluationsbüro zugeleitet.
- (2) Das Evaluationsbüro verarbeitet die Daten und fasst die Ergebnisse der Studienganganalyse in einem Report zusammen.
- (3) Die Ergebnisse erhalten alle Professorinnen und Professoren des Studiengangs, die an der Lehre beteiligten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das Studiengangmanagement, die gewählte studentische Vertretung des Studiengangs (Fachschaften) gemäß §102 Absatz 4 HmbHG sowie der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin für Studium und Lehre.

§ 14

Veröffentlichung

Die Veröffentlichungen sämtlicher Ergebnisse der Studienganganalysen gemäß § 2 b) werden vom Evaluationsbüro unter Beachtung § 6 Absatz 3 koordiniert.

Dritter Abschnitt: Anlassbezogene Erhebungen

§ 15

Verfahren und Durchführung

Verfahren und Durchführung von anlassbezogenen Erhebungen werden im Einzelfall geregelt.

§ 16

Veröffentlichung

Die Veröffentlichung der Ergebnisse der anlassbezogenen Erhebungen gemäß § 2 c) erfolgt in Absprache mit dem Auftraggeber oder der Auftraggeberin des jeweiligen Qualitätsbewertungsverfahrens unter besonderer Beachtung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes. Die Ergebnisse der Evaluation von Modulen werden den Modulverantwortlichen sowie allen im Modul beteiligten Lehrenden zugeleitet.

Teil 3: Schlussbestimmungen

§ 17

Überprüfung der Verfahren

Die Verfahren dieser Evaluationssatzung werden jährlich und erstmalig im Wintersemester 2015/16 überprüft und ggf. optimiert.

§ 18

In-Kraft-Treten

Die Satzung zur Evaluation von Studium und Lehre tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HCU in Kraft.

Hamburg, den 22. Februar 2024

HafenCity Universität Hamburg